

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin



Abt. Ökologische Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

[Redacted]

12623 Berlin

Bearbeiter/in Frau Wolf
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) 270-2008-1-BWA 1-10
Dienstgebäude Helene-Weigel-Platz 8
12681 Berlin
2030
Zimmer 030 90293 5627
Telefon 030 90293 5730
Fax 030-900
Vermittlung 9293-
intern
E-Mail bwa@ba-mh.verwalt-berlin.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet <http://www.marzahn-hellersdorf.de>
Datum 20.10.2009

Grundstück 12623 Berlin-Mahlsdorf, [Redacted]
Durchführung Überprüfung der Abgasanlage und Abgasweg der Gasfeuerstätte

- hier:
1. Anordnung zur Duldung der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Schornsteinfeger Tätigkeiten
 2. Anordnung zum Versetzen der Feuerstätte in einen Betriebszustand

Anlage: Gebührenbescheid

Sehr [Redacted] sehr [Redacted]

zum behördlich festgesetzten Termin zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters (BZSFM) am 01.08.08 konnte die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Abgasanlage und der Abgaswege der Gasfeuerstätte nicht durchgeführt werden, da die Feuerstätte nicht in einen Betriebszustand versetzt wurde.

Nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) sind Feuerstätten auf Verlangen des Bezirksschornsteinfegermeisters oder seines Beauftragten in einen Betriebszustand zu versetzen, der die ordnungsgemäße Durchführung von vorgeschriebenen Überprüfungen und Messungen gemäß den Vorschriften der Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und dieser Verordnung ermöglicht.

Anordnung:

Aufgrund des § 17 ASOG Berlin i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 des SchfHWG und § 8 Abs. 2 und 3 der KÜO ordne ich an, dass Sie am 06.11.2009 um 8.00 Uhr dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister Herrn Holger Künnemann und/oder seinem/seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Verkehrsverbindungen:
Bus: 194
S-Bahn: S7, S75 Station: Springpfuhl
Tram: M8, 18

Sprechzeiten:
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr
Und nach vorheriger Absprache.

Zahlungen bitte bargeldlos an:
Geldinstitut Bankleitzahl
Berliner Bank AG 100 200 00
Sparkasse Berlin 100 500 00
Postbank 100 100 10

Kontonummer
6 981 500 300
2 243 401 935
0 654 592 100

- 1.) **die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegertätigkeiten auf dem Grundstück in 12623 Berlin-Mahlsdorf, Verdistraße 6, ermöglichen, indem Sie dafür Sorge zu tragen haben, dass allekehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen einschließlich der Reinigungsverschlüsse und Messöffnungen für diekehrung, Überprüfung oder Messung ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.**
- 2.) **dafür Sorge tragen, dass die Feuerungsanlage in einen Betriebszustand versetzt wird, der die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung gem. § 3 KÜO ermöglicht.**

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 des SchfHWG sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 und § 15 sowie den Bezirksschornsteinfegermeistern für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde eine verweigerte Reinigung, Überprüfung oder Messung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Nach § 8 Abs. 1 derkehr- und Überprüfungsordnung für Berlin (KÜO) müssen sich Eigentümer und Besitzer (Pflichtige) auf die Schornsteinfegertätigkeiten einrichten, damit insbesondere Gefahren vermieden werden. Des Weiteren haben die Pflichtigen nach § 8 Abs. 2 KÜO dafür zu sorgen, dass alle überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen einschließlich der Reinigungsverschlüsse und Messöffnungen am Tag der beabsichtigten Ausführung der Tätigkeiten ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.

Zwangsmittellandrohung:

Für den Fall, dass Sie der Anordnung zu 1.) nicht Folge leisten und dem Bezirksschornsteinfegermeister und/oder seinem/seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterin die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten zum angeordneten Termin nicht ermöglichen, wird Ihnen gegenüber aufgrund der §§ 6, 9, 12, 13 Abs. 4 VwVG i.V.m. § 5 a VwVfG Bln der unmittelbare Zwang angewendet und mit Amtshilfe der Polizei der Zugang zu der überprüfungspflichtigen Anlage erwirkt. Sollten die notwendigen Zugänge verschlossen sein, werden diese Schlösser mit Hilfe eines Schlüsseldienstes zwangsgeöffnet werden (Ersatzvornahme).

Die Kosten für diese Maßnahme (ca. 100,00 €) werden Ihnen auferlegt. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 VwVG bleibt das Recht auf Nachforderung unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

Für den Fall, dass Sie der Anordnung zu 2.) nicht Folge leisten, wird aufgrund der §§ 6, 9, 11, 13 Abs. 5 VwVG i.V.m. § 5 a VwVfG Bln gegen Sie ein Zwangsgeld in Höhe von **200,00 €** festgesetzt. Die Androhung des Zwangsmittels ist geboten, um Sie anzuhalten, dieser Anordnung nachzukommen. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Anordnung angemessen.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsgelder wiederholt und mit steigender Höhe festgesetzt werden können, um eine vom Gesetzgeber geforderte Maßnahme durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abt. Ökologische Stadtentwicklung, Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, 12591 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die vorstehende Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil ohne die vom Gesetzgeber für die Erhaltung der Feuersicherheit (Brand- und Betriebssicherheit) geforderte Überprüfung der Abgasanlage und Abgaswege der Feuerstätte auf dem o. g. Grundstück eine Gefährdung der Hausbewohner nicht ausgeschlossen werden kann.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin zu beantragen.

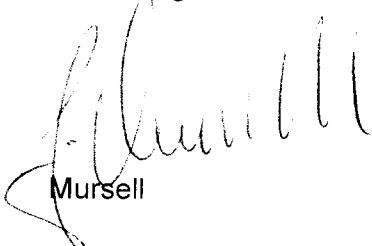
Hinweise:

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.10.04 (VG 4 A 402.04) verletzen Film- und Videoaufnahmen das Recht des Bezirksschornsteinfegermeisters und der bei ihm beschäftigten Personen am eigenen Bild. Dieses Recht schützt nicht nur vor unzulässiger Verbreitung oder öffentlicher Zurschaustellung von Abbildungen, sondern erfasst auch die Herstellung von Bildnissen einer Person. Soweit mit Hilfe der Aufnahmen etwaige im Rahmen der auszuführenden Arbeiten entstehende Schäden dokumentiert werden sollen, rechtfertigt dies die Aufnahmen nicht. Unerheblich ist, ob die Aufnahmen vom Verantwortlichen nach § 14 ASOG Bln selbst getätigt werden. Dieser hat als Inhaber des Hausrechtes auch dafür Sorge zu tragen, dass Filmaufnahmen durch Dritte unterbleiben.

Diese Rechtsauffassung wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 05.09.08 (VG 4 A 187.06) bestätigt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass derjenige der die Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 2 der KÜO und § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) nicht erfüllt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 des SchfHWG begeht, welche gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Mursell

Fundstellen:

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger- Handwerksgesetz- SchfHwG) im Artikel 1 des Gesetzes zur Erneuerung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)

Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 17. August 1998 (GVBl. S. 233), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 31. Oktober 2007 (GVBl. S. 574)

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) (tritt am 28.12.2009 in Kraft), Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) und Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157/GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Abt. Ökologische Stadtentwicklung

Stadtentwicklungsamt

Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin (Postanschrift)

12623 Berlin

Bearbeiter/in Frau Wolf
GeschZ. (bei Antwort 270-2008-1-BWA 1-10
bitte angeben)
Dienstgebäude Helene-Weigel-Platz 8
12681 Berlin
Zimmer 2030
Telefon 030 90293 5627
Fax 030 90293 5730
Vermittlung 030-900
intern 9293-
E-Mail
bwa@ba-mh.verwalt-berlin.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet <http://www.marzahn-hellersdorf.de>
Datum 20.10.2009

Grundstück: Berlin - Mahlsdorf, [REDACTED]
Verweigerung Schornsteinfegertätigkeiten (§ 3 KÜO)

Gebührenbescheid Kassenzzeichen **0940920751748**

Für die erbrachte Leistung ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr errechnet sich wie folgt:

Kostenbezeichnung	Betrag
11.1.7 Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 SchfHwG 50 bis 520 EUR	200,00 EUR
Gesamtbetrag	200,00 EUR

Sie werden gebeten, den Betrag innerhalb von 4 Wochen auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen und dabei unbedingt das oben stehende Kassenzzeichen anzugeben.

Hinweis hierzu:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 BlnDSG mit der Dateibeschriftung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschriftungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Verkehrsverbindungen:

Bus: 194

S-Bahn: S7, S75 Station: Springpfuhl

Tram: M8, 18

Sprechzeiten:

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr

Und nach vorheriger Absprache.

Zahlungen bitte bargeldlos an:

Geldinstitut

Berliner Bank AG

Sparkasse Berlin

Postbank

Bankleitzahl

100 200 00

100 500 00

100 100 10

Kontonummer

6 981 500 300

2 243 401 935

0 654 592 100

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abt. Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Der Widerspruch wird in zweifacher Ausfertigung erbeten.

Hinweis:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben die Möglichkeit, nach Einlegung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abt. Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, bzw. nach § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin zu beantragen.

Im Auftrag



Wolf

Fundstellennachweis:

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156)

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16/54), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)